

Die Karawane zieht weiter!



Aus der Inspiration der Pilger- und Konzertreise  
in das Land der Propheten zur Jahreswende 2016/2017  
entstand der Wunsch, in der Form eines Vereins  
die dort begonnene Arbeit für  
Frieden und Völkerverständigung fortzuführen.

Dieser Verein wird in Gersfeld am  
Ostersonntag den 16. April 2017 gegründet.

# **Satzung**

## **„Musik für Frieden und Völkerverständigung e.V.“**

Im Wissen, dass Musik Frieden und Verständnis in Menschen, Gruppen und Völkern bewirken kann, wird der Verein „Musik für Frieden und Völkerverständigung“ mit dem Ziel gegründet, Konzerte, Aufführungen, Sendungen, Filme, Unterricht, Kompositionen und andere Formen von Kunst- und Musikprojekten auf internationaler Ebene zu fördern, zu organisieren und durchzuführen, die zu Frieden und Völkerverständigung beitragen und dabei zwischenmenschliche, interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Beziehungen vermehren oder vertiefen.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **„Musik für Frieden und Völkerverständigung“**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **“e.V.“**
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

### **§2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte, Aufführungen, Sendungen, Filme, Unterricht, Kompositionen und andere Formen von Kunst- und Musikprojekten auf internationaler Ebene, die das Ziel haben zu Frieden und Völkerverständigung beizutragen und dabei zwischenmenschliche, interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Beziehungen zu vermehren und zu vertiefen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassier/In, dem/der Schriftführer/In und einem weiteren Vorstandsmitglied. In der Zusammensetzung des Vorstands wird die Gender-Frage berücksichtigt.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften über 3000.-€ (dreitausend Euro) ist ein interner Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Zur Kooptierung weiterer Mitglieder ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter/In ist der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§6 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für notleidende Menschen in Indien (Basti-Programm) e.V.“ in Bielefeld (VR 4089) zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Breisach, 11. Mai 2017